

Gemeinde **Söchtenau**
Lkr. Rosenheim

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung **Innthal**
2. Änderung

Planung **PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

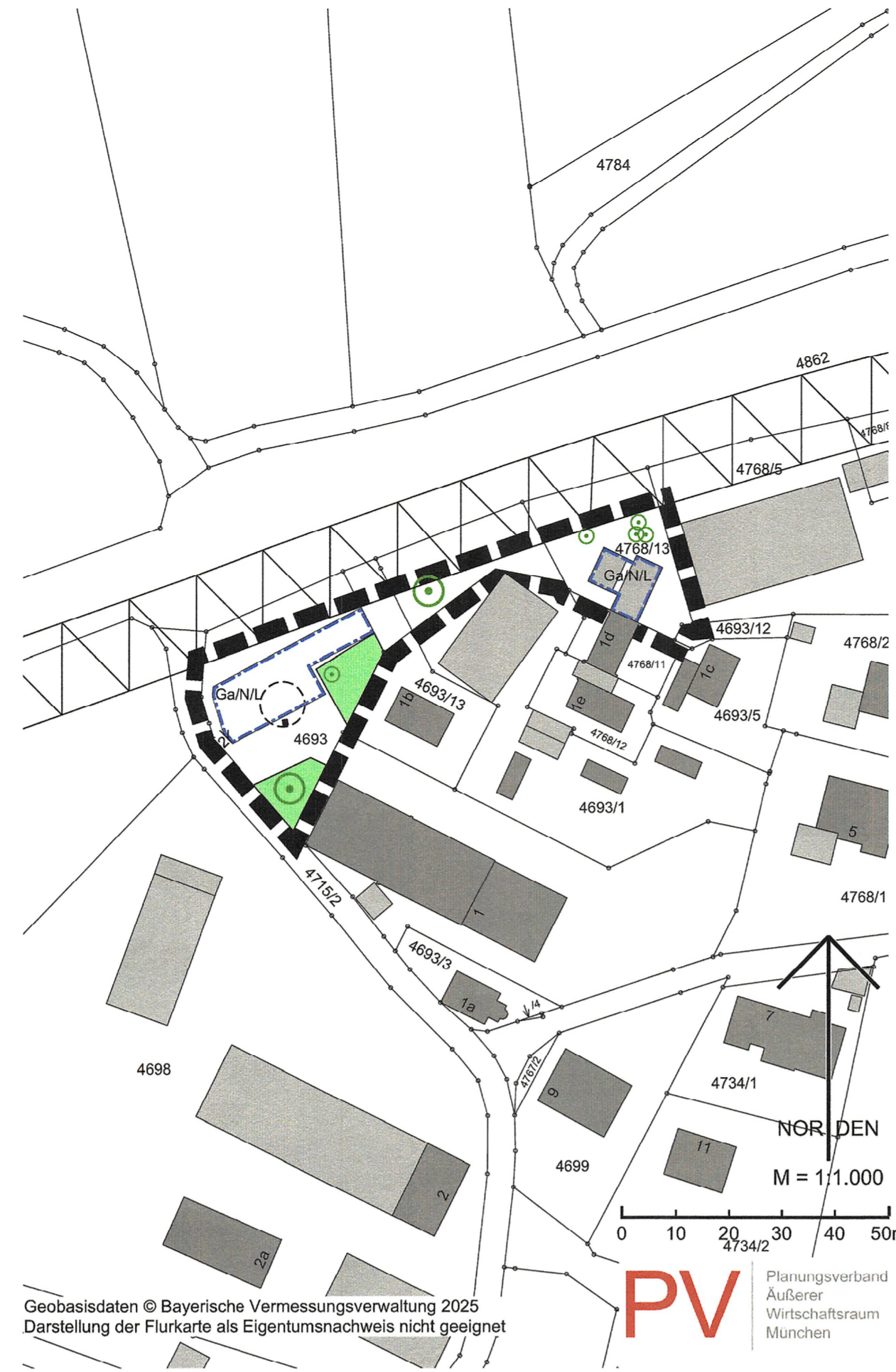
Bearbeitung Krimbacher QS: Seis

Aktenzeichen SOE 2-01

Plandatum 16.04.2026 (Satzungsbeschluss)
29.01.2026 (Entwurf)

Satzung

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 sowie § 9 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO–, jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

PV Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München

- 11 Löschwasserentnahmestelle
Die Löschwasserentnahmestelle darf nicht überbaut werden; die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle muss zu allen Zeiten frei gehalten werden.
- 12 straßenrechtliche Anbauverbotszone, 16 m
- 13 Grünordnung
- 13.1 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Bäume: | Sträucher: |
| Acer campestre (Feld-Ahorn) | Carpinus betulus (Hainbuche) |
| Acer platanoides (Spitz-Ahorn) | Cornus mas (Kornelkirsche) |
| Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) | Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) |
| Betula pendula (Sand-Birke) | Corylus avellana (Haselnuss) |
| Carpinus betulus (Hainbuche) | Crataegus laevigata (Zweigf. Weißdorn) |
| Fagus sylvatica (Rot-Buche) | Euonymus europaea (Pfaffenhütchen) |
| Prunus avium (Vogel-Kirsche) | Frangula alnus (Faulbaum) |
| Pyrus pyraeaster (Wild-Birne) | Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) |
| Quercus petraea (Trauben-Eiche) | Ligustrum vulgare (Liguster) |
| Quercus robur (Stiel-Eiche) | Prunus spinosa (Schlehe) |
| Sorbus aria (Echte Mehlbeere) | Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere) |
| Sorbus aucuparia (Vogelbeere) | Rosa arvensis (Feld-Rose) |
| Tilia cordata (Winter-Linde) | Salix caprea (Sal-Weide) |
| Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) | Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) |
| + heimische Obstbaumsorten | Viburnum opulus (Wasser-Schneeball) |
| | Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) |

- 14 Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 15 Bei Abbruch von Gebäuden sind diese durch einen Sachverständigen auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern zu prüfen. Im Falle eines Besatzes sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Individuen zu treffen.

6. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 05. Mai 2026 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Söchtenau, den 05. Mai 2026

Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister



Diese Satzung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Innthal“, 1. Änderung, bekannt gemacht am 15.10.2021, vollständig.

§ 1 räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

§ 2 planungsrechtliche Zulässigkeit

- 1 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.
- 2 Baugrenze
Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Offene Stellplätze können auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.
- 3 GAN/L
Zweckbestimmung: Garage, Nebenanlage, Lager
- 4 private Grünfläche
- 5 zu erhaltender Baum
- 6 Maßzahl in Metern

§ 3 Inkrafttreten

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Innthal“, 2. Änderung, tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- 7 bestehende Grundstücksgrenze
- 8 Flurstücksnummer, z.B. 4768/13
- 9 bestehende Bebauung
- 10 bestehender Tank



Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 07/2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.05.2025 die Änderung der Satzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 29.01.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.02.2026 bis 16.03.2026 im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich gemacht.
- 3. Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 29.01.2026 und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.02.2026 bis 16.03.2026 eingeholt.
- 4. Die Gemeinde Söchtenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.04.2026 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 16.04.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Söchtenau, den 3.0. April 2026

Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

Söchtenau, den 04. Mai 2026

Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

